

Deutsche Statistische Gesellschaft

Satzung

Gültig ab 15. September 2016

Artikel 1 Zweck der Deutschen Statistischen Gesellschaft

- (1) Die Deutsche Statistische Gesellschaft (DStatG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland am Geschäftsort des Vorsitzenden des Vorstandes verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Erörterung von Fragen der theoretischen und praktischen Statistik in Wort und Schrift,
 - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Konferenzen und Fachtagungen auf dem Gebiet der Statistik sowie die organisatorische und finanzielle Unterstützung solcher Veranstaltungen,
 - die Herausgabe zweier wissenschaftlicher Fachzeitschriften („AStA - Advances in Statistical Analysis“, „AStA - Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv“),
 - die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs ihrer Mitglieder,
 - die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften im Bereich der Statistik,
 - die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Reisekostenstipendien und Fachtagungen,
 - die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben/Forschungsprojekte im Rahmen der von ihr eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen (siehe Anhang in der jeweils gültigen Fassung) sowie
 - die Stellungnahme zu Fragen der Lehre und des Studiums im Fach Statistik sowie der Ausbildung und Berufsausübung der Statistiker.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2

Formen der Mitgliedschaft

- (1) Als persönliche Mitglieder können der Gesellschaft Personen angehören, die auf dem Gebiet der Statistik oder auf verwandten Gebieten wissenschaftlich tätig waren oder sind und die bereit sind, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuarbeiten.
- (2) Als korporative Mitglieder können der Gesellschaft alle Unternehmen, Behörden, Institute, wissenschaftliche Vereinigungen oder sonstige Organisationen angehören, die bereit sind, die Aufgaben der Gesellschaft zu fördern
- (3) Zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat. Vorschläge für die Ehrung müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt und dem Vorstand sechs Monate vor einer Mitgliederversammlung übermittelt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden setzt einen Beschluss des Vorstandes sowie die geheime Wahl in der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 8 Abs. 3 voraus.

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die persönliche Mitgliedschaft ist durch den Bewerber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Formblatt mit den wichtigsten Daten des Lebenslaufs, insbesondere der Ausbildung, der beruflichen Laufbahn und der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden.
- b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann. Erhebt das betroffene Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb von drei Monaten Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung;
- c) durch Löschung, die der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat;
- d) durch Tod.

Artikel 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss beschließen, die Teilnahmeberechtigung auf die Ausschussmitglieder zu beschränken.
- (2) Korporative Mitglieder können bis zu drei Vertreter ihrer Institution bei der Gesellschaft benennen, die die gleichen Rechte genießen wie die persönlichen Mitglieder.
- (3) Jedes persönliche Mitglied und jeder Vertreter eines korporativen Mitglieds kann durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Gesellschaft einem oder mehreren Ausschüssen als Mitglied beitreten.
- (4) Die persönlichen Mitglieder und die Vertreter der korporativen Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Abstimmungen, die schriftlich vorgenommen werden. Sie haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Arbeit der Gesellschaft zu machen, Anträge zu stellen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 6 Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb eines Ausschusses sind die persönlichen Mitglieder und die Vertreter korporativer Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie mindestens drei Monate zuvor ihren Beitritt zum betreffenden Ausschuss erklärt haben.

Artikel 6

Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten; er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag fällig; beim Ausscheiden eines Mitglieds wird der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr des Ausscheidens geschuldet.
- (2) Der Beitrag der persönlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag eines korporativen Mitglieds wird mit dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister vereinbart. Er darf einen vom Vorstand festzulegenden Mindestsatz nicht unterschreiten.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7

Die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt auf schriftlichem Wege
 - a) über die Wahl und Abberufung des Vorstandes (s. Artikel 10 Abs. 3 bis 6),
 - b) über die Auflösung der Gesellschaft
- (2) Ein Antrag zur Auflösung der Gesellschaft muss, soweit er nicht vom Vorstand ausgeht, dem Vorsitzenden spätestens fünf Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden. Er muss von mindestens 50 Mitgliedern, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 50 von zwei Dritteln der Mitglieder unterschrieben sein. Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, nachdem er auf der Mitgliederversammlung diskutiert worden ist.
- (3) Eine Entscheidung gilt als getroffen, wenn folgende Mehrheiten erreicht sind
 - a) bei der Vorstandswahl: die in der Wahlordnung festgelegten Mehrheiten,
 - b) bei der Abberufung des Vorstandes: die einfache Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
 - c) bei Auflösung der Gesellschaft: Zweidrittelmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, vorausgesetzt, dass sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, genügt in einem zweiten Abstimmungsgang die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet im Zusammenhang mit einer Jahrestagung eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Diskussion der Arbeit der Gesellschaft,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung der jährlichen Abrechnungen, die Wahl der Kassenprüfer und die Einsetzung eines Wahlvorstandes für die Vorstandswahlen,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) die Festsetzung der Beiträge von persönlichen Mitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über Aufwendungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen,
 - f) die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - g) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) die Entscheidung über Einsprüche gemäß Artikel 4 Buchstabe b,
 - i) die Diskussion über die Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel 7 Abs. 2,
 - j) Beschlüsse nach Artikel 11 Abs. 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abweichend hiervon erfolgt die Abstimmung über Satzungsänderungen und die Wahl zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden schriftlich und geheim und bedarf der Zweidrittelmehrheit, der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Ferner kann die Mitgliederversammlung zu einzelnen Punkten beschließen, dass schriftlich und geheim abgestimmt wird.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung gemäß Absatz 1 übersandt werden. Soweit sie nicht vom Vorstand ausgehen, müssen sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung anwesend sein können, muss die Gelegenheit zur vorherigen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden.

Artikel 9

Die Ausschüsse der Gesellschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung für ausgewählte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen. Ihnen gehören alle Mitglieder an, die gemäß Artikel 5 Abs. 3 ihren Beitritt erklären. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.
- (2) Die Geschäfte eines Ausschusses werden von einem Ausschussvorsitzenden bzw. von einem Stellvertreter geführt.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses mit der Mehrheit der sich an der Wahl beteiligenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sowohl im Ausschussvorsitz als auch im stellvertretenden Ausschussvorsitz ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal möglich.
- (4) Ein Ausschussvorsitzender kann während einer Amtsperiode nur im Wege der Wahl einer anderen Person abberufen werden. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter.
- (5) Kandidaten für den Ausschussvorsitz und den stellvertretenden Ausschussvorsitz können vom Vorstand und von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag, der von Mitgliedern ausgeht, ist dem Vorstand fünf Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen; er bedarf der Unterstützung von fünf Ausschussmitgliedern und der Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

Artikel 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, sechs weiteren von der Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft gewählten Mitgliedern der Gesellschaft und bis zu zwei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft, die vom Vorstand hinzugewählt werden können, sowie Schatzmeister und den zwei Herausgebern der Zeitschriften. Schatzmeister und die beiden Herausgeber werden vom übrigen Vorstand eingesetzt. Die Amtsperiode des Schatzmeisters und der beiden vom Vorstand hinzugewählten Mitglieder endet mit der Amtsperiode des ihn einsetzenden beziehungsweise sie wählenden Vorstandes. Die Amtszeit der Herausgeber endet mit dem Kalenderjahr, in dem die neue Vorstandswahl stattgefunden hat.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen, falls sie nicht Vorstandsmitglieder sind, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

- (3) Die direkt zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt (s. Artikel 7). Eine unmittelbare Wiederwahl zum Vorsitzenden ist nur einmal möglich. Eine unmittelbare Wiederwahl als weiteres Vorstandsmitglied ist nur einmal möglich und zwar unabhängig davon, ob die Wahl durch die Gesamtheit der Mitglieder oder durch den Vorstand erfolgt; dies gilt nicht für die Einsetzung des Schatzmeisters und der Herausgeber der beiden Zeitschriften. Das Verfahren regelt eine besondere Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Scheiden in dieser Zeit ein oder zwei Vorstandsmitglieder aus, so kann der verbleibende Vorstand von sich aus Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode wählen. Scheidet ein drittes oder weiteres Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl für die freigewordenen Positionen und die verbleibende Amtsperiode anzusetzen. Wird ein so gewähltes Mitglied später noch einmal als Vorstandsmitglied gewählt, so gilt diese Wahl nicht als Wiederwahl im Sinne von Abs. 3.
- (5) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit dem Schluss der Jahrestagung nach der Wahl des neuen Vorstandes. Mit Zustimmung des neuen Vorstands kann der alte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres die Geschäfte weiterführen.
- (6) Kandidaten für den Vorstand können vom amtierenden Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden. Für die Gültigkeit des Vorschlags ist die Unterschrift von zehn Mitgliedern und die schriftliche Einwilligung des Kandidaten erforderlich.
- (7) Die Abberufung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode muss von mindestens 50 Mitgliedern, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 50 von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden. Über den Vorschlag stimmt gemäß Artikel 7 die Gesamtheit der Mitglieder ab.

Artikel 11

Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Einrichtungen der Gesellschaft übertragen sind.
- (2) Geschäftsgang und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung (s. Artikel 12) werden durch diesen selbstständig geregelt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu machen; er hat der Mitgliederversammlung eine Abrechnung über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Artikel 12

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Deutsche Statistische Gesellschaft nach außen. Der Schatzmeister und die Herausgeber der beiden Zeitschriften haben dieses Vertretungsrecht im Rahmen ihrer vom Vorstand festgesetzten Zuständigkeiten.
- (2) Der Vorsitzende wird von einer Geschäftsstelle der Gesellschaft unterstützt, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder der Geschäftsstelle erhalten für ihre vorwiegend organisatorischen und bürotechnischen Arbeiten eine Vergütung.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand eingesetzt.
- (4) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz am Geschäftsort des Vorsitzenden.

Wahlordnung für die Vorstandswahlen der Deutschen Statistischen Gesellschaft

- §1 Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Stellvertretern, die ihren Wohnsitz möglichst am Ort der Geschäftsstelle haben sollen. Der Wahlvorstand bedient sich zur technischen Abwicklung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.
- §2 Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes übersendet dieser dem Wahlvorstand die Vorschläge, die er von sich aus für die Neuwahl des Vorstandes macht. Diese Vorschläge werden unverzüglich allen Mitgliedern zugeleitet.
- §3 Wahlvorschläge von Mitgliedern sind dem Wahlvorstand bis spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes zu übersenden. Jedes Mitglied oder jede Gruppe von Mitgliedern darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Vorschläge müssen zehn Unterschriften tragen, und es muss ihnen eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie die Wahl annehmen würden, beiliegen.
- §4 Kandidaten für den Vorsitz der Gesellschaft müssen erklären, ob sie auch im Falle ihres Unterliegens bei der Wahl gewillt oder nicht gewillt sind, dem Vorstand in anderer Eigenschaft anzugehören.
- §5 Der Wahlvorschlag des Vorstandes muss mindestens acht Kandidaten nennen; jeder andere Wahlvorschlag darf höchstens acht Kandidaten nennen. Sind einige der von Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten identisch mit vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten, so kann die Erklärung über die Annahme der Wahl für diese Kandidaten entfallen.
- §6 Der Wahlvorstand sorgt für die Aufstellung und Versendung der Abstimmungsformulare. Diese sollen acht Wochen vor dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes in den Händen der Mitglieder sein.
- §7 In Abschnitt A des Formulars wird der Vorsitzende gewählt. Hier darf **nur ein Kandidat** angekreuzt werden. Wird mehr als ein Name angekreuzt, so ist dieser Abschnitt ungültig.
- §8 Im Abschnitt B des Formulars kreuzt jedes sich an der Wahl beteiligende Mitglied höchstens sechs Namen an. Werden mehr als sechs Namen angekreuzt, ist der Abschnitt B ungültig.

- §9 Das Wahlformular ist in einem besonderen, den Mitgliedern übersandten Wahlumschlag zu verschließen. Dieser Wahlumschlag soll in dem ebenfalls beigefügten, die Mitgliedsnummer des Mitglieds und die Adresse der Geschäftsstelle tragenden Umschlag an diese so rechtzeitig abgesandt werden, dass er dort eine Woche vor dem Wahltermin eintrifft. Der Wahlumschlag kann auch am Tag der Mitgliederversammlung bis spätestens vier Stunden vor deren Beginn im Wahlbüro abgegeben werden.
- §10 Am Ort der Jahrestagung richtet der Wahlvorstand ein Wahlbüro ein, das die Abstimmungsformulare im geschlossenen Umschlag entgegennimmt und die Stimmen auszählt. Das Wahlbüro wird von dem Wahlleiter bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Wahlleiter kann sich der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen.
- §11 Gewählt ist zunächst, wer im Abschnitt A die relative Mehrheit als Vorsitzender erhält. Der Name des hier Gewählten wird, falls er auch als „Vorstandsmitglied“ kandidiert, im Abschnitt B gestrichen. Von den verbleibenden Kandidaten sind diejenigen sechs gewählt, die relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- §12 Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand ein von ihm bzw. von den Beisitzern zu unterschreibendes Protokoll an.
- §13 Das Ergebnis der Wahl wird auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres bekannt gegeben und allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.

Muster des Wahlformulars

A. Wahl des Vorsitzenden

Nur einen Namen ankreuzen. Wird mehr als ein Name angekreuzt, ist dieser Abschnitt ungültig.

Name	Wahlkreuz	Herkunft des Vorschlags
D		Vorschlag des Vorstandes
G		Vorschlag des Mitgliedes X

B. Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern

Höchstens 6 Kandidaten ankreuzen. Werden mehr als 6 Namen angekreuzt, ist dieser Abschnitt ungültig.

A		Vorstand
B		" und Mitglieder X ¹⁾
C		"
D		"
E		" und Mitglieder Y ¹⁾
F		"
G		Mitglieder X ¹⁾
H		Mitglieder X ¹⁾
I		Mitglieder Y ¹⁾

1) Bemerkung: Auf der Rückseite dieses Formulars werden die einzelnen Vorschläge einschl. der unterstützenden Unterschriften aufgeführt.

Liste der Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Stand September 2016)

Die aktuellen Ausschüsse sind

- Ausbildung und Weiterbildung,
- Statistische Theorie und Methodik,
- Unternehmens- und Marktstatistik,
- Regionalstatistik,
- Empirische Wirtschaftsforschung und Angewandte Ökonometrie,
- Statistik in Naturwissenschaft und Technik,
- Methodik Statistischer Erhebungen sowie
- Finanzstatistik.

Die aktuellen Arbeitsgruppen sind

- Nonparametric and Robust Statistics,
- Change Points,
- Computational Statistics and Data Analysis,
- Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung,
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Wohlfahrtsmessung sowie
- Statistical Literacy.